

Richtlinie

zur Förderung Energieverbrauchs senkender Maßnahmen für institutionell geförderte Einrichtungen, Einrichtungen die aus der Rahmenezuweisung Stadtteilkultur gefördert werden und Einrichtungen, die eine dauerhafte Projektförderung durch die Behörde für Kultur und Medien erhalten.

1. Ziel

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Energieversorgung und der damit einhergehenden Preisentwicklungen können die finanziellen Zusatzbelastungen für die kulturellen Einrichtungen durch die in Aussicht gestellten Entlastungspakete des Bundes nicht vollständig kompensiert werden.

Hieraus ergibt sich auch für kulturelle Einrichtungen die Notwendigkeit einer deutlichen Senkung des Energieverbrauchs, um so ergänzend die mit der Preisentwicklung einhergehenden finanziellen Belastungen zu reduzieren und somit zudem zur Verringerung des Energieverbrauchs beizutragen.

Da in den kulturellen Einrichtungen nach wie vor die Auswirkungen der Corona-Pandemie nachwirken, verfügen diese nicht über die für kurzfristig umzusetzende energetische Maßnahmen erforderlichen finanziellen Spielräume.

Ziel ist es daher, mit der Bereitstellung von Mitteln die Einrichtungen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs und damit auch der finanziellen Belastungen kurzfristig umzusetzen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind kulturelle Einrichtungen und Betriebe, die eine institutionelle Förderung durch die Behörde für Kultur und Medien erhalten bzw. aus der Rahmenezuweisung Stadtteilkultur gefördert werden.

Ebenfalls antragsberechtigt sind Einrichtungen, die im Rahmen der Projektförderung fortlaufende Zuwendungen der Behörde für Kultur und Medien für wiederkehrende Projekte erhalten.

3. Förderkriterien

Zu den Bereichen, in denen kurzfristig Einsparungen zu erzielen sind, gehören die Wärmeversorgung und Beleuchtung. Daher sollen mit den zur Verfügung gestellten Mitteln folgende Maßnahmen gefördert werden:

1. Beleuchtung

- Umstellung der Beleuchtung auf LED
- Installation von Bewegungsmeldern und Zeitschaltuhren

2. Heizung

- Hydraulischer Abgleich des Heizsystems
- Umstellung auf intelligente Heizungsthermostate

3. Kosten für die Inanspruchnahme einer Energieberatung

4. Kleinere energetische Instandhaltungsmaßnahmen

- z.B. Fensterdichtungen

4. Rechtsgrundlage

Die Zuwendung wird nach § 46 der Landeshaushaltsordnung (LHO), den Verwaltungsvorschriften zu § 46 LHO und dieser Richtlinie gewährt. Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Die Beihilfe erfolgt auf Grundlage des Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung „AGVO“) in der geltenden Fassung.

5. Art der Zuwendung

Institutionell geförderten Einrichtungen bzw. durch die Rahmenzuweisung Stadtkultur geförderten Einrichtungen wird auf Antrag eine einmalige Erhöhung des Betriebskostenzuschusses als Zuwendung gewährt, welcher ausschließlich zur Umsetzung von energetischen Maßnahmen in den Bereichen Beleuchtung und Heizung, Inanspruchnahme von Beratungsleistungen zur Energieeinsparung sowie kleineren Instandhaltungsmaßnahmen genutzt werden darf.

Einrichtungen, welche fortlaufende Leistungen im Rahmen von Projektförderungen erhalten, wird auf Antrag eine zusätzliche Projektförderung zur Umsetzung energetischer Maßnahmen gewährt.

Zuwendungen werden

- als nicht rückzahlbarer Zuschuss zu Betriebskosten und Einmalaufwand,
- als Projektförderung oder
- als Darlehen

gewährt.

Die Zuwendungen werden im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung berechnet und richten sich nach dem tatsächlichen Bedarf, soweit der Zuwendungsempfänger die förderungsfähigen Gesamtkosten nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann.

6. Antragsverfahren

Anträge sind ab sofort über die jeweils zuständigen Referenten der Behörde für Kultur und Medien schriftlich oder elektronisch einzureichen. Dem Antrag beizufügen ist

- eine kurze Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen,
- Höhe der voraussichtlichen Kosten mit einem Kostenvoranschlag, der sowohl die Brutto- und Netto-Beträge ausweist,
- Angaben zum vorgesehenen Umsetzungszeitpunkt
- Erwartetes Einsparvolumen.

Das Antragsverfahren endet am 30.06.2023.

Das Antragsformular wird auf Anforderung durch den zuständigen Referenten bereitgestellt. Der Antrag sollte beim zuständigen Referenten eingereicht werden.

7. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Bewilligung auf Abforderung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Einzelheiten regelt der Zuwendungsbescheid.

8. Verwendungsnachweis

Spätestens 6 Monate nach Erhalt der Förderung ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser besteht aus einem Sachbericht der durchgeführten Maßnahmen, den erwarteten Einsparungen und einem Nachweis der geleisteten Zahlungen. Anzugeben sind darüber hinaus erhaltene zusätzliche Förderungen aus denen sich Rückzahlungsansprüche ergeben.

9. In-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt am **24.10.2022** in Kraft und endet am **30.06.2023**.



Dr. Carsten Brosda
Senator